



18.3711

Motion WAK-N.**Stärkung der Wertschöpfung beim Käse****Motion CER-N.****Fromage. Accroître la valeur ajoutée**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.03.19

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.12.21

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.22

Antrag der Mehrheit

Ablehnung der Motion

Antrag der Minderheit(Dettling, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Friedli Esther, Landolt, Müller Leo, Regazzi, Ritter, Steine-
mann, Tuena)

Annahme der Motion

Proposition de la majorité

Rejeter la motion

Proposition de la minorité(Dettling, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Friedli Esther, Landolt, Müller Leo, Regazzi, Ritter, Steine-
mann, Tuena)

Adopter la motion

Präsident (Candinas Martin, emprim vicepresidente): (*discurra sursilvan*) Vos avais retschavi in rapport en scrit da la cumissiun.

Bertschy Kathrin (GL, BE), für die Kommission: Es handelt sich hierbei um eine Motion der WAK-N, welche in unserem Rat am 21. März 2019 mit 117 zu 38 Stimmen angenommen wurde. Die damalige Kommissionsmehrheit nahm damit ein Anliegen verschiedener Standesinitiativen auf, die dem Bundesrat den Auftrag erteilen wollten, die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Verkäsungszulage anzupassen. Insbesondere sollte die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft werden, die Auszahlung an Verarbeiter, die Preisdumping betreiben, sollte verweigert werden, und es sollte Transparenz über die Einhaltung der Mindestpreise geschaffen werden. Alle drei Punkte haben also das Ziel, die Produzenten zu stärken.

Der Ständerat hat die Motion mit einer Textänderung angenommen. Er will auf den ersten Punkt, die Abstufung der Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses, verzichten.

Ihre Kommission hat an der Sitzung vom 21. Februar 2022 die durch den Ständerat beschlossene Änderung der vom Nationalrat angenommenen Motion beraten, und sie hat sich in der Gegenüberstellung gegen die Textänderung des Ständerates und für die ursprüngliche Version der Motion ausgesprochen. Es war ein knapper Entscheid. Die einen wollen sich der Formulierung des Ständerates anschliessen, so im Sinne von "besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach". Die anderen erachten die Abstufung der Zulage als zentrales Element und möchten gerne an der ursprünglichen Version festhalten. Verschiedene Kreise haben darauf hingewiesen, dass es geplant sei, die Verkäsungszulage neu nicht mehr an die Verarbeiter, sondern an die Produzentinnen und Produzenten auszurichten. Hierzu läuft eine Vernehmlassung, die im Mai endet. Wie gesagt, geht es dabei darum, dass die Zulage an die Produzenten geht. Das ist schon im Gesetz so vorgesehen, deshalb können wir das in der Verordnung so anpassen. Und dann gibt es noch jene, die die Motion aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen.



Die Kommission hat schlussendlich mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden. Sie beantragt, die Motion jetzt abzulehnen.

Die Kommissionsminderheit möchte an der ursprünglichen Motion festhalten. Für sie sind alle drei Punkte der Motion wichtig: die Verweigerung der Auszahlung der Zulage bei Preisdumping, die Abstufung der Verkäusungszulage nach Fettgehalt und die Transparenz über die Einhaltung der Mindestpreise. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen könne verhindert werden, dass billiger Käse mit staatlichen Mitteln unterstützt wird. Dies diene dem Ziel der Motion, die Wertschöpfung beim Käse zu steigern und zu gewährleisten, dass das Geld bei den Milchproduzentinnen und Milchproduzenten ankommt.

Eine Mehrheit lehnt die Motion ab. Der Grund ist einfach: Es fehle die gesetzliche Grundlage. Artikel 38 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes bietet keine Grundlage, um die Zulage für verkäste Milch nach ihrem Fettgehalt abzustufen. Ebenso fehlt eine Basis im Gesetz, um die Auszahlung der Zulage an Milchverwerterinnen und Milchverwerter zu verweigern, die bestimmte minimale Produzentenpreise für verkäste Milch nicht einhalten. Wir haben das in Artikel 8a Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes geregelt. Absatz 3 sieht vor, dass einzelne Unternehmen nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden können. Das ist der Punkt, wo sich der Staat aus den Preis- und Absatzgarantien im Milchmarkt zurückgezogen hat.

Kurz zusammengefasst: Im Landwirtschaftsgesetz gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für einen staatlich festgelegten Mindestpreis. Eine solche Gesetzgebung käme einem grundlegenden Wandel in der Agrarpolitik und damit einem Rückschritt in vergangene Zeiten gleich, so auch die Aussage des Bundesrates im Ständerat. Es ist nicht so, dass die Kommissionsmehrheit die Problematik nicht sieht. Ein relativ grosser Teil der Zulage verbleibt nicht bei den Bauern. Das müsste man verbessern. Zudem deckt sich die Verkäusungszulage nicht mit einer Qualitätsstrategie, welche gute Produkte fördert. Auch das kann man optimieren, sodass mehr Geld zu den Bauern und zu den guten Käseprodukten fliesst.

Der Bundesrat hätte die Thematik gerne im Rahmen der Agrarpolitik 2022 plus beraten. Die Kommissionsmehrheit verweist einfach darauf, dass zuletzt in der vorletzten Legislatur, jener von 2011 bis 2015, eine Agrarreform stattgefunden hat. 2018 wurde eine ausgelassen, 2021 wurde eine sistiert. Es ist schwierig, jetzt die Milchpreisstützungsverordnung anzupassen, ohne das Landwirtschaftsgesetz zu öffnen. Darum ist es aus Sicht der Kommissionsmehrheit schlicht nicht angebracht, im Bereich der Landwirtschaft jetzt punktuell Unterstützungsmassnahmen zu beschliessen. Das soll im Rahmen einer Gesamtdiskussion über die Ausrichtung der Agrarpolitik diskutiert werden.

AB 2022 N 489 / BO 2022 N 489

Nicolet Jacques (V, VD): Chère collègue Bertschy, la mise en oeuvre de la motion ne coûterait rien à la Confédération et permettrait une meilleure utilisation de l'argent de la Confédération en garantissant plus de transparence et en permettant d'éviter le dumping. Connaissant votre sensibilité pour la bonne gestion des finances fédérales, pourquoi ne pouvez-vous pas soutenir une telle motion?

Bertschy Kathrin (GL, BE), für die Kommission: Ich kann es Ihnen gerne noch einmal erklären. Ich habe es vorhin gesagt: Es ist nicht so, dass die Kommissionsmehrheit der Meinung wäre, dass das im Moment gut funktioniere. Ein grosser Teil der Zulage fliesst nicht zu den Bauern, man kann das verbessern. Ein grosser Teil dieser Zulage dient auch nicht der Qualitätsstrategie, auch das möchte man gerne verbessern. Das Gesetz sieht aber zurzeit keine Möglichkeit vor, und Sie können das nicht einfach so auf dem Verordnungsweg anpassen. Es braucht eine Gesetzesänderung.

Das Gesetz würden wir gerne diskutieren, aber Ihre Kreise haben das verweigert. Sie haben die Agrarpolitik 2022 plus sistiert, und deshalb ist jetzt einfach nicht der Zeitpunkt, punktuelle Unterstützungsmassnahmen zu beschliessen. Wir können das im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Agrarpolitik sehr gerne diskutieren, da bin ich sehr gerne dabei.

Detting Marcel (V, SZ): Die Motion der WAK des Nationalrates möchte eine Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Sie beinhaltet drei wichtige Punkte. Der erste Punkt ist, dass die Ausrichtung der Verkäusungszulage so angepasst werden soll, dass diese nach Fettgehalt abgestuft ausbezahlt wird. Das ist der wichtigste Punkt. Der zweite Punkt beinhaltet, dass die Auszahlung der Verkäusungszulage an Verarbeiter, die Preisdumping betreiben, verweigert werden kann. Das ist ebenfalls ein wichtiger Punkt. Der dritte Punkt besteht darin, dass Transparenz über die Einhaltung der Mindestpreise geschaffen werden soll.

Diese drei Punkte beinhaltet diese Motion, und da haben wir am Text nichts verändert. Der Nationalrat hat am 21. März 2019 mit 117 zu 38 Stimmen dieser Motion so zugestimmt. Heute wurde von der Kommissionssprecherin erwähnt, eine Abstufung nach Fettgehalt sei gesetzlich nicht möglich. Die Motion fordert aber genau,



dass die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Ausrichtung der Verkäsungszulage so gemacht werden kann.

Die Verkäsungszulage ist ein wichtiges Instrument in der Schweizer Milchwirtschaft. Wenn wir jetzt das Herzstück herausreissen, nämlich die Abstufung nach Fettgehalt, dann macht diese Motion nur noch wenig Sinn. Die Milchproduzenten wollen genau diese Abstufung; Sie haben den Brief der Schweizer Milchproduzenten gestern erhalten. Die Verarbeiter wollen diese Abstufung nicht.

Im Ständerat haben sich nun die Milcholigarchen durchgesetzt. Wir stehen für die Produzenten ein. Die Minderheit will an der ursprünglichen, wirkungsvollen Motion festhalten. Die Steuergelder sollen nämlich effizient eingesetzt werden. Käse, der viel Wertschöpfung hat, soll gefördert werden, und die Zulage soll abgestuft werden für Käse, der eben nicht so viel Wertschöpfung hat. Es kostet den Steuerzahler nicht mehr und nicht weniger, wenn Sie diese Motion annehmen. Es wäre eine Dummheit, wenn wir hochwertige Milch von glücklichen Kühen, die Auslauf haben, die auf die Weide gehen können, am Schluss günstiger als Käse ins Ausland verschern, als Käse, der keine Wertschöpfung hat.

Hier gibt es Beispiele. Die Milchverarbeiter haben zwar im Brief geschrieben, es sei ein sehr, sehr kleiner Teil. Wenn wir uns die Zahlen aber genauer anschauen, so stellen wir fest: Im August 2021 beispielsweise wurden 450 000 Kilogramm Reibkäse zu einem Preis von Fr. 3.90 pro Kilogramm exportiert, staatlich gefördert mit Steuergeldern der Schweiz. Die Wertschöpfung ist da schlecht. Das soll eben am Schluss abgestuft werden. Wertschöpfungsstarker Käse soll gefördert werden, abgestuft nach Fettgehalt: Käse, der keinen oder nur einen tiefen Wert hat, soll nicht mehr so stark gefördert werden. Es braucht nicht mehr und nicht weniger finanzielle Mittel des Staates. Mozzarella ist ebenfalls so ein Beispiel: Er geht für 4 Franken pro Kilogramm nach Italien. Sie müssen sich überlegen, ob es sinnvoll ist, wenn hier die volle Verkäsungszulage von 15 Rappen ausgerichtet wird, oder ob es sinnvoller wäre, wenn hier ein abgestuftes Modell zur Anwendung käme.

Wir müssen schauen, dass das Sterben bei den Milchbauern nicht so rasant weitergeht wie in den letzten Jahren. 2003 hatten wir noch 33 000 Milchwirtschaftsbetriebe in der Schweiz, 2021 hatten wir 17 900. Wir brauchen bessere Preise bei der Milch. Deshalb sollen die staatlichen Mittel effizient eingesetzt werden. Deshalb ist diese Abstufung so wichtig. Wir wollen Käse, der im Ausland Wertschöpfung erzielt. Am Schluss kommt dies den Milchbäuerinnen und Milchbauern im Lande zugute. Wie gesagt, es kostet den Steuerzahler nichts, wenn Sie die Motion unverändert, so, wie sie von der WAK-N erschaffen wurde, annehmen. Die Milchbauern in diesem Land zählen auf Sie.

Unterstützen Sie die Minderheit, es kommt den Milchproduzenten im Lande zugute.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Der Bundesrat bleibt bei seiner Haltung und beantragt Ihnen die Ablehnung dieser Motion.

Ich glaube, Bundesrat Parmelin war bei dieser Frage sehr klar. Artikel 38 des Landwirtschaftsgesetzes – das hat Frau Nationalrätin Bertschy als Sprecherin der Kommissionsmehrheit gesagt – erlaubt es dem Bundesrat nicht, die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch von der Zahlung eines Mindestpreises für diese Milch abhängig zu machen. Der Bund hat die Preis- und Absatzgarantien im Milchmarkt bereits in den 2000er-Jahren aufgehoben. Im Landwirtschaftsgesetz gibt es deshalb keine rechtliche Grundlage für staatlich festgelegte Mindestpreise mehr. Eine solche Gesetzesänderung wäre also ein grosser Systemwechsel in der Agrarpolitik. Die Branchen- und Produzentenorganisationen können, gestützt auf Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes, auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben. Die einzelnen Unternehmen können jedoch nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden. Gemäss Landwirtschaftsgesetz stehen den Milchproduzentinnen die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage zu. Die Zulagen werden aus rein technischen Gründen über die Milchverarbeiter ausbezahlt. Die vorliegende Motion will diese indirekte Auszahlung nun nutzen, um die Einhaltung eines Mindestpreises zu erwirken.

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 schlägt das WBF vor, die Milchpreisstützungsverordnung zu ändern. Ziel dieser Anpassung ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage ab dem 1. Januar 2024 direkt an die Milchproduzentinnen ausbezahlt werden können. Die direkte Auszahlung dieser beiden Zulagen an die Produzenten würde es ermöglichen, den Zielen der Motion angemessene Rechnung zu tragen. Insbesondere könnte damit die Transparenz beim Milchpreis für die Milchproduzenten verbessert werden.

Die ursprüngliche Version der Motion – sie wurde ja im Ständerat abgeändert – verlangt vom Bundesrat, zusätzlich zum Mindestpreis für verkäste Milch die Zulage für verkäste Milch nach dem Fettgehalt des hergestellten Käses abzustufen: Je tiefer der Fettgehalt des Käses wäre, desto tiefer würde die Zulage ausfallen; wir haben es gehört. Gestützt auf den aktuellen Artikel 38 des Landwirtschaftsgesetzes, darf der Bundesrat nur Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen. Die rechtliche Grundlage reicht aber nicht



dafür aus, dass der Bundesrat die Zulage nach dem Fettgehalt abstuft. Es bräuchte dazu eine Änderung von Artikel 38. Eine nach Fettgehalt abgestufte Zulage würde zu einem hohen Administrationsaufwand und auch zu einem Kontrollaufwand führen; für jede Käsesorte müsste die Höhe der Zulage festgelegt werden. Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und die bisherige Praxis beim WBF gutzuheissen.

Nicolet Jacques (V, VD): Merci, Madame la conseillère fédérale, pour votre réponse au nom du Conseil fédéral. Dans son avis sur la motion, le Conseil fédéral reconnaît qu'il peut

AB 2022 N 490 / BO 2022 N 490

y avoir des problèmes d'application dans la situation actuelle. Dès lors, trouvez-vous normal que des industries laitières se permettent de faire du dumping avec l'argent du contribuable?

Keller-Sutter Karin, conseillère fédérale: Monsieur Nicolet, je ne connais pas assez la situation que vous décrivez. Je peux vous dire que – ce que j'ai annoncé avant avec le paquet d'ordonnances 2022 – je suis très confiante sur le fait que le DEFR trouvera des solutions aussi en collaboration avec les paysans concernés.

Präsident (Candinas Martin, erster Vizepräsident): Die Kommission und der Bundesrat beantragen, die Motion abzulehnen. Eine Minderheit Dettling beantragt, die Motion anzunehmen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.3711/24727)

Für Annahme der Motion ... 89 Stimmen

Dagegen ... 80 Stimmen

(7 Enthaltungen)